

ZG_OBERGERICHT BA 2022 3 vom 30. März 2022

ZG Obergericht, 2022-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2022_3

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2022 3 du 30 mars 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2022 3 del 30 marzo 2022

Regeste

Zahlungsbefehl

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Betreibungsamt Hünenberg bzw. rechtshilfweise das Betreibungsamt Root-Gisikon-Honau habe den Zahlungsbefehl nicht rechtsgültig zugestellt. Mangels korrekter Zustellung habe sie nicht Rechtsvorschlag erheben können. Der Zahlungsbefehl sei vom Betreibungsamt Root-Gisikon-Honau ohne Unterschrift an den ehemaligen Geschäftsführer zugestellt worden, wobei nicht berücksichtigt worden sei, dass die Gesellschaft gemäss Handelsregister ihren Sitz seit dem 22. September 2021 nach Affoltern am Albis verlegt habe. Der neue Geschäftsführer E. _____ habe vom früheren Geschäftsführer nicht in Kenntnis gesetzt werden können, da auch dieser den Zahlungsbefehl nicht gesehen habe. Von der Betreibung bzw. Konkursandrohung habe die Beschwerdeführerin bzw. E. _____ erst Kenntnis erhalten, nachdem die Konkursandrohung durch das Betreibungsamt Affoltern am Albis am 20. Januar 2022 zugestellt worden sei (vgl. act. 1).

E. 1.1

Richtet sich eine Betreibung gegen eine juristische Person, so erfolgt die Zustellung der Betreibungsurkunden an den Vertreter derselben. Als solcher gilt für eine Aktiengesellschaft jedes Mitglied der Verwaltung sowie jeder Direktor oder Prokurist (Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Mit dieser Regelung will das Gesetz sicherstellen, dass die Betreibungsurkunden in die Hände jener natürlichen Personen gelangen, die in Betreibungssachen für die Gesellschaft handeln und insbesondere Rechtsvorschlag erheben können (vgl. BGE 118 III 10 E. 3a).

E. 1.2

Die Sitzverlegung der Beschwerdeführerin und die Löschung von D. _____ als Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin wurde am 22. September 2021 im Tagesregister des Handelsregisters eingetragen (vgl. act. 1/2; Art. 8 Abs. 3 lit. b HRegV). Die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erfolgte am 27. September 2021 (act. 5/10). Die Einträge ins Handelsregister werden mit der Veröffentlichung im SHAB wirksam (vgl. Art. 936a Abs. 1 OR). Ab 27. September 2021 konnte demnach D. _____ die Beschwerdeführerin nicht mehr gültig vertreten. Folglich ist die am 26. Oktober 2021 an D. _____ erfolgte Zustellung des Zahlungsbefehls fehlerhaft.

E. 1.3

Gegen die Zustellung einer Betreibungsurkunde in ungesetzlicher Form oder an einen nicht legitimierten Empfänger kann sich der Schuldner bei der Aufsichtsbehörde beschweren und deren Aufhebung verlangen. Unterlässt er dies oder steht fest, dass er die Urkunde trotz des Zustellungsfehlers erhalten hat, ist die Zustellung wirksam und die Urkunde gültig. Im Falle der Anfechtung ist das Betreibungsamt für die angebliche Heilung des Mangels beweispflichtig. Nichtig ist eine Zustellung nur dann, wenn die Notifikation an den Schuldner sowie die Zustellungsbescheinigung fehlen oder wenn infolge sonst fehlerhafter Zustellung die Urkunde nicht in die Hände des Betriebenen gelangt ist (Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. A. 2013, § 12 N 27 f., mit Hinweisen auf BGE 128 III 101, 120 III 118, 117 III 13 und 110 III 9).

Seite 4/5

E. 1.4

Wie erwähnt, macht die Beschwerdeführerin geltend, der Zahlungsbefehl Nr. _____ des Betreibungsamtes Hünenberg sei ihr nie zugegangen und sie habe von der gegen sie laufenden Betreibung erst am 20. Januar 2022 durch die Zustellung der Konkursandrohung Kenntnis erhalten (vgl. vorne E. 1). Das Betreibungsamt Root-Gisikon-Honau bestreitet diese Darstellung nicht und weist darauf hin, dass die am 26. Oktober 2021 an D. _____ erfolgte Zustellung des Zahlungsbefehls nach der Publikation der Sitzverlegung der Beschwerdeführerin und der Löschung von D. _____ als Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin vom 27. September 2021 erfolgt sei (vgl. act. 5). Damit steht fest, dass infolge fehlerhafter Zustellung der Zahlungsbefehl Nr. _____ des Betreibungsamtes Hünenberg nicht in die Hände der Beschwerdeführerin gelangt ist. Die Zustellung des Zahlungsbefehls ist daher nichtig.

E. 2

Bezüglich des Antrages des Betreibungsamtes Root-Gisikon-Honau, es sei der Zahlungsbefehl Nr. _____ des Betreibungsamtes Hünenberg der Beschwerdeführerin neu zuzustellen und der "Zustellung der Konkursandrohung _____ des Betreibungsamtes Affoltern am Albis [...] aufschiebende Wirkung zuzuerkennen" fehlt es an der Zuständigkeit des Obergerichts Zug als Aufsichtsbehörde. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 3

In Gutheissung der Beschwerde ist nach dem Gesagten festzustellen, dass die vom Betreibungsamt Hünenberg in der Betreibung Nr. _____ rechtshilfweise durch das Betreibungsamt Root-Gisikon-Honau vorgenommene Zustellung des Zahlungsbefehls nichtig ist.

E. 4

Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Es dürfen keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.